



Sie benötigen eine vorübergehende Pflege in einer Einrichtung?

➤ Die Kurzzeitpflege

Ein Familienmitglied kann nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht zu Hause betreut werden?

Sie als Pflegeperson benötigen einen Erholungsurlaub oder können aus Krankheitsgründen die Pflege vorübergehend nicht leisten? Hierfür bietet die Pflegeversicherung die Kurzzeitpflege an. Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied kann dadurch für eine begrenzte Zeit in einer Pflegeeinrichtung umfassend versorgt und betreut werden.

➔ **Darauf kommt es an.**

Die Kurzzeitpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Um diese Leistung zu nutzen, muss Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied die Einstufung in den Pflegegrad 2 bis 5 von der Pflegekasse zuerkannt bekommen haben.



Kurzzeitpflege wird von der Pflegeversicherung gewährt beispielsweise,

- wenn nach einem Klinikaufenthalt Vorbereitungen für die Pflege zu Hause getroffen werden müssen (wie Badumbau) oder die Pflege zu Hause von den Angehörigen noch nicht geleistet werden kann (aus organisatorischen Gründen),
- wenn die Pflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht pflegen kann,
- wenn die Pflegebedürftigkeit zunimmt und Sie als Angehörige neue Lösungen suchen müssen.

➔ **Was steht mir zu?**

Die pflegebedürftige Person erhält eine umfassende pflegerische Versorgung und Betreuung in einer Kurzzeitpflege-Einrichtung oder einer stationären Pflegeeinrichtung.

Für die Kurzzeitpflege stellt die Pflegeversicherung jährlich 1.612 Euro für maximal 56 Tage zur Verfügung. Es besteht jedes Jahr ein neuer Anspruch auf diese Leistung.



Der Betrag von 1.612 Euro ist nur für die Pflegekosten vorgesehen.

Die Leistungen der Pflegekosten umfassen:

- Grundpflege (wie Körperpflege, Hilfe beim Bewegen)
- Medizinische Behandlungspflege (wie Medikamentenvergabe)
- Soziale Betreuung (wie Beschäftigungsangebote)

Da Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied in einer Pflegeeinrichtung versorgt wird, fallen weitere Kosten an, die die Pflegeversicherung nicht übernimmt. Die zusätzlichen Kostenanteile, die für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten anfallen, müssen privat finanziert werden.



Der private Kostenanteil kann durch noch nicht verwendete Beträge des von der Pflegekasse monatlich gewährten **Entlastungsbetrages von 125 Euro** verringert werden.



Die Kurzzeitpflege kann unter Anrechnung auf den für die Verhinderungspflege zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 1.612 Euro auf dann 3.224 Euro verdoppelt werden. Voraussetzung ist, dass die Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Die zeitliche Beschränkung erweitert sich in diesem Fall auf maximal acht Wochen pro Kalenderjahr. Bekommt die pflegebedürftige Person Pflegegeld, so wird dies während der Zeit der Kurzzeitpflege zur Hälfte weitergezahlt.

→ Was muss ich tun?

Die Kurzzeitpflege erfordert eine Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden (nach Erfüllung der Voraussetzungen) durch die Pflegekasse bis zum Höchstsatz erstattet. Der Anspruch verfällt zum Ende eines Kalenderjahres. Im Notfall ist es auch möglich, nachträglich Belege zur Erstattung einzureichen.



Werden Sie **frühzeitig aktiv**, wenn Sie Ihren Urlaub planen und Ihren Angehörigen in der Ferienzeit in einer Kurzzeitpflege-Einrichtung aufnehmen lassen möchten. Besonders während der Schulferien sind diese Plätze gefragt. Rechtzeitig anmelden gibt Ihnen Planungssicherheit.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder
online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine
individuelle Pflegeberatung vor Ort zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Stand: 1. März 2021

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.